

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

232/24

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2
Verkehrsplanung

Bearbeitet von:
Pastorini, Marco

Tel. Nr.:
82-2471

Datum:
10.12.2024

-
1. Betreff: Masterplan Verkehr, Kfz 1 Entwicklung eines Geschwindigkeitsnetzes -
Auswirkungen durch die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und der
Straßenverkehrsordnung
-

- | 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Verkehrsausschuss | 17.02.2025 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Kenntnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

232/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2
Verkehrsplanung

Bearbeitet von:
Pastorini, Marco

Tel. Nr.:
82-2471

Datum:
10.12.2024

Betreff: Masterplan Verkehr, Kfz 1 Entwicklung eines Geschwindigkeitsnetzes - Auswirkungen durch die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung

Sachverhalt/Begründung:

Die Maßnahme dient den strategischen Zielen:

- C3 „Die Stadt gewährleistet eine richtlinienkonforme Verkehrsinfrastruktur, welche möglichst allen Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer gerecht wird“,
- E1 „Der Verkehr wird in stärkerem Maße umwelt- /stadtverträglich gestaltet“ und
- E3 „Die Stadt betreibt eine aktive Klimaschutzpolitik und die Anpassung an den Klimawandel.“

Die Maßnahme ist Bestandteil des Masterplan Verkehr OG 2035 (Drucksache-Nr. 081/23). Sie ist im Handlungsfeld Kfz, speziell im Maßnahmenfeld Kfz 1 „Entwicklung eines Geschwindigkeitsnetzes“ verortet. Es besteht folgender Zielbezug:

- Klima- und umweltschonende Mobilität fördern – indirekter/mittlerer Einfluss
- Verkehrssicherheit erhöhen – starker Einfluss
- Verkehrsräume als Lebensräume gestalten – starker Einfluss

1. Zusammenfassung

Am 14.06.2024 haben Bundestag und Bundesrat die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beschlossen. Am 05.07.2024 folgte der Beschluss zur Anpassung der Straßenverkehrsordnung (StVO), diese trat am 11.10.2024 in Kraft. Die dazugehörige Verwaltungsvorschrift wurde bislang jedoch noch nicht veröffentlicht. Daher können zum aktuellen Zeitpunkt die neuen Regelungen in Bezug auf verkehrsrechtliche Anordnungen noch nicht rechtssicher umgesetzt werden.

Die auffälligste Neuerung betrifft die Anordnung von streckenbezogenen-Tempo-30-Bereichen auf Hauptverkehrsstraßen. Konkret wurde hier die Liste der schutzwürdigen Einrichtungen um Spielplätze, Fußgängerüberwege, hochfrequentierte Schulwege und Einrichtungen für Behinderte erweitert. Bislang beschränkte sich die Liste auf Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Alten- und Pflegeheime. Außerdem wurde die maximale Länge zum Schließen von Lücken zwischen zwei Tempo 30 Bereichen von 300m auf 500 m erweitert.

Der Masterplan Verkehr sieht die Einrichtung eines Geschwindigkeitsnetzes vor, d.h. eine Definition von Hauptachsen auf denen weiterhin eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten soll. Im übrige Stadtgebiet soll demnach Tempo 30 gelten.

Vorausgegangen war im Erstellungsprozess des Masterplan Verkehrs eine Pop-up-Maßnahme zu Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen. 2022 wurde in der Weingarten-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

232/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2
Verkehrsplanung

Bearbeitet von:
Pastorini, Marco

Tel. Nr.:
82-2471

Datum:
10.12.2024

Betreff: Masterplan Verkehr, Kfz 1 Entwicklung eines Geschwindigkeitsnetzes - Auswirkungen durch die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung

straße, der Wilhelmstraße und der Geroldsecker Straße temporär Tempo 30 angeordnet. Sowohl die große Zahl an Rückmeldungen über die verschiedenen Beteiligungsformate als auch die Anerkennung im Rahmen der Verleihung des deutschen Verkehrsplanungspreis 2024 belegen, dass in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt ein großes Interesse an der Thematik besteht.

Die Herangehensweise im Masterplan Verkehr und in der neuen StVO unterscheiden sich grundlegend. Während bei der StVO die Reduktion auf Tempo 30 begründet werden muss, gilt beim Masterplan Verkehr automatisch Tempo 30 außerhalb des definierten Geschwindigkeitsnetzes. Dennoch werden die Ergebnisse in weiten Bereichen deckungsgleich sein.

2. Inhalt der neuen gesetzlichen Regelungen

Während bislang ausschließlich die Ziele „Verkehrssicherheit“ und „Leichtigkeit des Verkehrs“ in SVG und STVO benannt wurden, sind in den Neufassungen die weiteren Ziele „Klima- und Umweltschutz“, „Gesundheit“ und „städtebauliche Entwicklung“ hinzugekommen. Diese neuen Ziele dürfen allerdings dem Ziel der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

Konkret bedeutet dies u.a. Erleichterungen bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen, Bussonderfahrstreifen und der Bereitstellung angemessener Flächen für den Fuß- und Radverkehr. Sonderfahrstreifen für neue Mobilitätsformen können eingerichtet werden, auch zur Erprobung und Förderung. Zonen für Bewohnerparken können schon bei zu erwartendem Parkdruck ausgewiesen werden.

Kurzfristig wirksam werden die geänderten Rahmenbedingungen zu Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen. Bislang war die Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen nur aus Gründen der Verkehrssicherheit, durch Festsetzung in einem Lärmaktionsplan oder durch die Lage von schutzwürdigen Einrichtungen möglich. Die Liste der schutzwürdigen Einrichtungen umfasste bislang Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Alten- und Pflegeheime. Mit der Gesetzesnovelle wurde diese um Spielplätze, Fußgängerüberwege, hochfrequentierte Schulwege und Einrichtungen für Behinderte erweitert. Außerdem kann künftig durchgehend Tempo 30 angeordnet werden, wenn die Lücke zwischen zwei Tempo 30-Bereichen weniger als 500 m lang ist. Bislang galt die Obergrenze von 300 m.

Die Straßenverkehrsordnung legt allerdings die konkrete Ausgestaltung nicht fest. So ist beispielsweise nicht näher erläutert, wie ein hochfrequentierter Schulweg definiert ist und ob dort dann Tempo 30 ganztägig oder nur zeitlich befristet zu Schulbeginn/Schulende anzuordnen ist. Außerdem ist nicht geklärt, wie groß der Entscheidungsspielraum der Straßenverkehrsbehörden sein wird. Diese Regelungen werden

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

232/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2
Verkehrsplanung

Bearbeitet von:
Pastorini, Marco

Tel. Nr.:
82-2471

Datum:
10.12.2024

Betreff: Masterplan Verkehr, Kfz 1 Entwicklung eines Geschwindigkeitsnetzes -
Auswirkungen durch die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und der
Straßenverkehrsordnung

in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) getroffen, welche sich aktuell in Arbeit befindet. Für eine rechtssichere Umsetzung ist es daher wesentlich deren Veröffentlichung abzuwarten.

3. Auswirkungen auf Offenburg und geplantes Vorgehen

In Offenburg besteht schon an zahlreichen Stellen auch an Hauptverkehrsstraßen eine Anordnung von Tempo 30. Größtenteils resultieren diese aus der vorherigen Änderung der Straßenverkehrsordnung, in der die schutzwürdigen Einrichtungen aufgenommen wurden (Drucksache 034/18 und 136/23).

Mit den neu hinzukommenden schutzwürdigen Einrichtungen wird sich der Umfang der Bereiche mit Tempo 30 deutlich erhöhen. Allerdings kann durch die fehlende Verwaltungsvorschrift die Ausgestaltung der Anordnungen noch nicht rechtssicher erfolgen. Sobald die Verwaltungsvorschrift vorliegt werden systematisch alle Hauptverkehrsstraßen daraufhin überprüft werden, ob dort Tempo 30 angeordnet werden kann. Der Ermessensspielraum der Straßenverkehrsbehörde aus der VwV StVO wird –soweit möglich- im Sinne des Geschwindigkeitsnetzes aus dem Masterplan Verkehr genutzt.

Als Vorbereitung zur Prüfung werden bereits die bestehenden Geschwindigkeitsregelungen mit den neu hinzugekommenen schutzwürdigen Einrichtungen kartographisch überlagert. Für die Schulwege wird dabei auf die Schulwegepläne zurückgegriffen, da dies nach derzeitigem Kenntnisstand auch eine Grundlage der Verwaltungsvorschrift sein soll.

Es zeichnet sich ab, dass zumindest in den Hauptverkehrsstraßen im Bereich von Wohngebieten die neuen Regelungen ähnlich wie im Masterplan Verkehr greifen werden. Größere Abweichungen lassen sich dagegen in den Gewerbegebieten feststellen. Die Straßen dort liegen i.d.R nicht an Schulwegen, und auch Spielplätze und Einrichtungen für Behinderte gibt es dort nicht in nennenswertem Umfang. Lediglich Fußgängerüberwege können dort in relevanter Zahl zu Änderungen führen, dies aber auch nicht flächendeckend.

4. Fazit und weiteres Vorgehen

Mit den neuen Regelungen werden sich die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten innerorts stark an die Regelungen des Masterplan Verkehr annähern. Allerdings wird ein erheblicher Prüfaufwand induziert, indem alle schutzwürdigen Einrichtungen erfasst und bewertet werden müssen. Schlussendlich wird das Verfahren in eine Vielzahl einzelner Anordnungen für eine große Zahl von Tempo 30-Schildern münden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

232/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2
Verkehrsplanung

Bearbeitet von:
Pastorini, Marco

Tel. Nr.:
82-2471

Datum:
10.12.2024

Betreff: Masterplan Verkehr, Kfz 1 Entwicklung eines Geschwindigkeitsnetzes -
Auswirkungen durch die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und der
Straßenverkehrsordnung

Der im Masterplan skizzierte Weg eines Geschwindigkeitsnetzes wäre hier mit deutlich weniger Aufwand verbunden.

Sobald die Verwaltungsvorschrift vorliegt wird mit den Prüfungen begonnen. Über das Ergebnis wird dann nochmals voraussichtlich im Herbst 2025 im Verkehrsausschuss berichtet.